

3. Any State becoming a Party to this Convention after the entry into force of an amendment adopted by a conference convened in accordance with this Article shall be bound by the Convention as amended¹.

Article 27

Depositary

1. This Convention shall be deposited with the Secretary-General of the Organization.
2. -The Secretary-General of the Organization shall:
 - (a) inform all States which have signed or acceded to this Convention of:
 - (i) each new signature and each deposit of an instrument together with the date thereof;
 - (ii) the date of entry into force of this Convention;
 - (iii) any denunciation of this Convention and the date on which it takes effect;
 - (b) transmit certified true copies of this Convention to all signatory States and to all States which have acceded to this Convention.
3. Upon entry into force of this Convention, a certified true copy thereof shall be transmitted by the Secretary-General of the Organization to the Secretariat of the United Nations for registration and publication in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.

Article 28

Languages

This Convention is established in a single original in the English and French languages, both texts being equally authentic. Official translations in the Russian and Spanish languages shall be prepared by the Secretary-General of the Organization and deposited with the signed original.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned being duly authorized for that purpose have signed this Convention.

DONE AT ATHENS this thirteenth day of December one thousand nine hundred and seventy-four. *1

Bekanntmachung der „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW 1968/1988 (ALB/RGW 1968/1988)“

vom 31. März 1989

1. Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Ministerrat die vom Exekutivkomitee des RGW auf seiner 129. Sitzung gebilligten präzisierten „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW 1968/1988 (ALB/RGW 1968/1988)“ durch Beschluß vom 28. Oktober 1988 bestätigt hat. Entsprechend diesem Beschluß sowie der für die bilateralen Beziehungen mit der Sozialistischen Republik Rumänien getroffenen Vereinbarung finden die ALB/RGW 1968/1988 auf alle Verträge über Warenlieferungen Anwendung, die ab 1. Juli 1989 mit den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt sind, abgeschlossen werden. Die Anwendung der ALB/RGW 1968/1988 kann auch für Verträge vereinbart werden, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden und nach dem 30. Juni 1989 noch gültig sind.
2. Der Text der „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW 1968/1988 (ALB/RGW 1968/1988)“ wird nachstehend veröffentlicht.

3. Das Verfahren der Anwendung der ALB/RGW 1968/1988 auf die Beziehungen bei Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Sozialistischen Republik Vietnam und der anderen Mitgliedsländer des RGW wird gesondert bekanntgemacht.

Berlin, den 31. März 1989

Der Leiter des Sekretariats des Ministerrates

I. V.: Dr. Möbis
Staatssekretär

(Übersetzung)

Allgemeine Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW 1968/1988 (ALB/RGW 1968/1988)

Alle Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt sind, erfolgen auf Grund nachstehender Allgemeiner Lieferbedingungen. Falls die Partner beim Abschluß des Vertrages feststellen, daß es infolge des spezifischen Charakters der Ware und/oder der Besonderheiten ihrer Lieferung erforderlich ist, von einzelnen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen abzuweichen, können sie das im Vertrag vereinbaren.

Kapitel I

Abschluß, Änderung und Aufhebung des Vertrages

§ 1

1. Ein Angebot ist eine Erklärung über die Absicht, einen Vertrag abzuschließen, die an einen bestimmten potentiellen Käufer oder Verkäufer gerichtet ist und als Minimum alle wesentlichen Vertragsbedingungen enthält. Wesentliche Vertragsbedingungen kraft dieser Allgemeinen Lieferbedingungen sind der Vertragsgegenstand, die Menge und der Preis (ein bestimmter oder bestimmbarer!).
2. Eine Annahme des Angebots ist eine Erklärung, die in Beantwortung eines Angebots auf Abschluß eines Vertrages an den Anbietenden gerichtet ist und das Einverständnis mit allen im Angebot genannten Vertragsbedingungen enthält.
3. Unter „Angebot“ werden auch die Bestellung und unter „Annahme des Angebots“ die Bestätigung der Bestellung verstanden.
4. Angebot und Annahme des Angebots treten in Kraft, wenn sie dem anderen Partner zugegangen sind. Wenn vor Zugang des Angebots (oder der Annahme des Angebots) oder gleichzeitig mit ihm (oder ihr) dem anderen Partner der Widerruf zugeht, tritt das Angebot (oder die Annahme des Angebots) nicht in Kraft.

§ 2

1. Ein Angebot ist für den Anbietenden bindend, d. h., es kann weder widerrufen noch geändert werden, wenn in ihm nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist.
2. Der Anbietende ist innerhalb der von ihm gesetzten Frist (Annahmefrist), gerechnet ab Inkrafttreten des Angebots, an sein Angebot gebunden.

- 3. Hat der Anbietende keine Annahmefrist für sein Angebot gesetzt, so ist er (gegenüber einem Abwesenden) an sein

¹ D. h., im Vertrag muß die Methode seiner Bestimmung enthalten sein.